

Sitzung vom 10. Dezember 2014

1303. Anfrage (Variabilität der Kosten für Jugendheimplatzierungen für Gemeinden und Kanton)

Kantonsrätin Rosmarie Joss, Dietikon, und Kantonsrat Markus Späth-Walter, Feuerthalen, haben am 22. September 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Medien haben in den letzten Tagen den Fall einer Familie aufgegriffen, die in ihrer Gemeinde wegen Jugendheimplatzierungen und sozialpädagogischer Betreuung hohe Kosten verursacht und zu einer massiven finanziellen Belastung geworden ist. Die grundsätzliche Problematik der Finanzierung von Jugendheimplatzierungen durch die Gemeinden ist zwar bekannt, harrt aber nach wie vor einer Lösung: Fremdplatzierungen kommen zum Glück nicht sehr häufig vor, sind aber fast immer mit sehr hohen Kosten verbunden. Während grössere Gemeinden solche Einzelfälle finanziell zwar auch spüren, aber «statistisch verkraften» können, beeinflussen sie bei kleineren Gemeinden die Gemeindefinanzen erheblich.

Hohe Kostenverursacher, die mit einer eher tiefen Eintretenswahrscheinlichkeit gekoppelt sind, stellen für die langfristige finanzielle Planbarkeit eines Gemeinwesens ein Problem dar. Ist das der Fall, sollte im Interesse einer gleichmässigeren Belastung und besseren Berechenbarkeit auf eine Versicherungslösung (Solidarfinanzierung) gewechselt werden, wie dies in der Diskussion um das Jugendheim- und Familien-Unterstützungs-Gesetz zur Debatte steht.

Um die emotional aufgeladene Diskussion zu versachlichen und im Hinblick auf eine allfällige solidarischere Finanzierung bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was waren die Kosten der Jugendheimplatzierungen pro Gemeinde in den vergangenen zehn Jahren? Wie stark ist dieser Wert jeweils vom zehnjährigen Mittelwert abgewichen? (Kosten in absoluten Zahlen und als Kosten pro Einwohner auflisten.)
2. Was waren die Kosten der Jugendheimplatzierungen im gesamten Kanton Zürich (Summe aller Gemeindefinanzen) in den vergangenen zehn Jahren? Wie stark ist dieser Wert jeweils vom zehnjährigen Mittelwert abgewichen?

3. Seit der Einführung der KESB: Welcher Anteil der Jugendheimplatzierungen wurde von der KESB und welcher Anteil von der (Schul-) Gemeinde angeordnet? (Auflistung je Gemeinde.)

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rosmarie Joss, Dietikon, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Kinder und Jugendliche werden auf behördliche Anordnung, d. h. durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder die Jugendanwaltschaft, oder auf freiwilliger Grundlage mit dem Einverständnis der Eltern in Kinder-, Jugend- oder Schulheimen platziert. Platzierungen, die mit dem Einverständnis der Eltern erfolgen, werden in der Regel über eine von der KESB angeordnete Beistandschaft begleitet. Über diese Platzierungen und die damit verbundenen Kosten der Gemeinden erhebt der Kanton keine Daten.

Die kantonale Gemeindefinanzstatistik und die schweizerische Sozialhilfestatistik geben die Höhe der bedarfsabhängigen Sozialleistungen wie etwa der Sozialhilfe an. Die jährlichen kommunalen Kosten zu Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen werden im Rahmen dieser statistischen Daten nicht separat ausgewiesen. Um die Kosten pro Gemeinde und die kommunalen Gesamtkosten beziffern zu können, müssten die Zahlen zu den Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen bei allen Gemeinden erhoben werden. Für eine solche Erhebung bei den Gemeinden besteht seitens des Kantons keine gesetzliche Grundlage. Deshalb wäre lediglich eine Erhebung auf freiwilliger Grundlage bei den Gemeinden möglich, was bei diesen einen erheblichen Aufwand verursachen würde. Innerhalb der Frist zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist eine solche Erhebung nicht durchführbar.

Zu Frage 3:

Die Schulpflege kann gestützt auf § 39 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) eine Sonderschulung anordnen. Die Unterbringung in einem Kinder-, Jugend- oder Schulheim gegen den Willen der Eltern kann grundsätzlich nur von der KESB im Rahmen eines Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts angeordnet werden (vgl. die Beantwortung der Fragen 1 und 2). Innerhalb der Frist zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ist es nicht möglich, bei den KESB die Anzahl behördlicher Platzierungen nach Gemeinden aufgeschlüsselt zu erheben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi